82. 1. Bur Auslegung bes § 96 A.R.R. I. 13.

2. Haftet ein einzelner Erbe, der als Bevollmächtigter seiner Miterben eine Berpflichtung namens sämtlicher Erben übernommen hat, dem Berechtigten für die Erfüllung solidarisch, und zwar anch dann, wenn er bei der Ubernahme die Grenzen der ihm erteilten Bollmacht überschritten hatte?

VI. Civilsenat. Urt. v. 1. Februar 1894 i. S. B. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. VI. 302/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Infolge ber Bermittelungsthätigkeit bes Rlagers haben die S.'schen Erben ihr haus an W. verkauft, nachbem Rlager vom Beklagten mit der Vermittelung des Verkaufes unter Zusicherung einer Brovision von 5000 M beauftragt worden war. Bei der Verhandlung über den jett vom Rläger erhobenen Brovisionsanspruch war streitig geblieben, ob ber Beklagte für fich perfonlich ober für bie B.'ichen Erben den Bermittelungsauftrag erteilt und die Brovision versprochen habe, sowie andererseits, ob die Brovision von 5000 M unbedingt oder nur für den Fall der Erzielung eines bestimmten Raufpreises zu= gesichert worden sei. Im Berufungsurteile wurden bem Beklagten zwei richterliche Eide mahlweise auferlegt, und zwar der erfte zur Wiberlegung der Behauptung des Klägers, daß der Beklagte nur für feine Berson den Auftrag erteilt und sich zur Brovisionszahlung verpflichtet habe, der zweite zur Feststellung der Bedingtheit des Brovifionsversprechens. Ralls ber Beklagte auch nur einen biefer Gibe leiste, sollte Rläger abgewiesen und auf die Widerklage verurteilt werden, anzuerkennen, daß ihm ber Beklagte aus dem Bermittelungs= auftrage eine versprochene Provision nicht verschulde. gericht hat auf die Revision des Klägers das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Runächst wird ausgeführt, daß für ben Fall ber Ableiftung des zweiten Gides bie Abweisung der erhobenen Rlage und die Berurteilung des Rlägers nach der Widerklage nicht zu beanstanden seien. Dann beifit es in ben

Grünben:

... "Dagegen ist es nicht zu billigen, daß nach der Vorentscheidung die eben bezeichneten Folgen auch dann eintreffen sollen, wenn vom Beklagten nur der erste der beiden Eide geleistet, und das mit festgestellt würde, daß der Beklagte den Austrag und das Propisionsversprechen nicht für seine Person, sondern in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter aller H. Ichen Erben erteilt hat. Zwar liegt hierbei die von der Redisson gerügte Verlezung des § 96 A.L.A. I. 13 nicht vor. Denn wenn selbst der Kläger das Vorhandensein der Vorsaussetzungen für die Anwendung dieser Geseyesvorschrift in den Vorsausssetzungen für die Anwendung dieser Geseyesvorschrift in den Vorsaussetzungen für die Anwendung dieser Geseyesvorschrift in den Vorsaussetzungen

instanzen behauptet hätte, so würde er doch darans nur einen Anspruch auf Ersatz bes aus der Ungültigkeit des Maklervertrages entstandenen Schadens, — das negative Vertragsinteresse, — nicht den hier ershobenen Anspruch auf Leistung des ungültig Versprochenen herleiten können.

Bgl. § 9. 128. 171 A.L.A. I. 13; Dernburg, Preußisches Privatrecht Bb. 2 § 16 Anm. 6; Eccius, Preußisches Privatrecht Bb. 2 § 141 Anm. 132; Koch, Kommentar zu § 96 A.L.A. I. 13; Entsch, bes R.G.'s in Civis. Bb. 6 ©. 258.

Ungenügende Beachtung hat aber ber Umftand gefunden, daß ber Beklagte, nach den Anführungen des Klägers wie nach seinen eigenen Erflarungen, ju ben B.'ichen Erben ju gehoren icheint. Gine ausdrudliche Keststellung nach dieser Richtung findet sich im Berufungsurteile nicht: verschiebene Bendungen der Entscheidungsgrunde beuten jedoch barauf hin, bag auch ber Vorberrichter ben Beklagten als Miterben und als Miteigentumer bes an 2B. verlauften Saufes angesehen Ift bies richtig, fo trat ber Beflagte bei feinen Berhandlungen mit bem Rläger in boppelter Eigenschaft auf, indem er ben Bermittelungsauftrag und das Provisionsversprechen einerseits für sich selbst als Miterbe und Miteigentumer, andererseits für bie übrigen S.'ichen Erben als beren Bevollmächtigter erteilte. In diesem Falle könnte bie Annahme ber Borinftanz, daß der Rläger sich mit seiner Forberung an die Sefamtheit ber Erben hatte halten muffen, für gerechtfertigt nicht erachtet werden. Die §§ 127 fig. A.L.R. I. 17 fteben biefer Annahme nicht zur Seite, ba ber Rlager bei ber Erhebung feines Brovisionsanipruches nicht als "Erbichaftsgläubiger" gelten fann. Makaebend sind vielmehr die Vorschriften der §§ 424 flg. AL.R. I. 5. Hätte der Beklagte bei der Abgabe des Provisionsversprechens bie Grenzen ber ihm von feinen Miterben erteilten Bollmacht innegehalten. so würde sich das Rechtsverhältnis ebenso gestalten, wie wenn die famtlichen S.'iden Erben perfonlich aufgetreten maren und fich que aleich in einem und bemselben Vertrage bem Rläger verpflichtet hätten. Alsbann murben in Gemägheit ber 65 424 fig. a. a. D., beim Mangel entgegenstehender deutlicher Erklärungen, einer für alle und alle für einen dem Rläger für die Erfüllung haften, und könnte ber Rläger, wie aus § 430 a. a. D. hervorgeht, wegen feiner ganzen Forberung, an welchen unter ben mehreren Berpflichteten er will, fich halten.

Nun soll allerdings der Beklagte, sofern er eine Provision von 5000 M unbedingt versprochen hätte, die Grenzen der ihm von seinen Miterben erteilten Vollmacht überschritten haben; allein solche Überschreitung würde nur die Folge haben, daß die Vollmachtgeber auf Bahlung der gegen ihren Willen versprochenen Provision nicht in Anspruch genommen werden könnten. Dagegen würde der Beklagte von der für seine Person übernommenen Verbindlichkeit nicht befreit sein, vielmehr, wenn insolge seines auftragswidrigen Handelns eine Verpstichtung der Miterben nicht eingetreten ist, dem Kläger für die Bezahlung der ganzen versprochenen Provision allein haften.

Bgl. § 446 A.C.R. I. 5; Entsch. bes preußischen Obertribunals Bd. 41 S. 45; Dernburg, a. a. D. Bb. 2 § 48 am Ende; Eccius, a. a. D. Bb. 1 § 63 zu Anm. 49. 50; Rehbein, Entscheibungen Bb. 1 S. 561. 562.

Zwar hat der Kläger auf die solidarische Verhaftung des Beklagten, salls dieser zugleich für sich und seine Miterben kontrahiert hätte, nicht ausdrücklich hingewiesen; diese Verhaftung ergab sich aber nach dem Gesetze ohne weiteres aus dem thatsächlichen Parteivorbringen und durfte deshalb bei der Entscheidung nicht unberücksichtigt bleiben.

Hiernach hätte für ben Fall ber Nichtleiftung des dem Beklagten unter II auferlegten Sides auf Verurteilung des Beklagten nach dem Alagantrage und ebenso auf Abweisung der Widerklage erkannt werden müssen, wenn die Miterbeneigenschaft des Beklagten als feststehend angesehen wurde."...